

BGer 1B_54/2018 vom 20. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_54_2018

FR: TF 1B_54/2018 du 20 février 2018

IT: TF 1B_54/2018 del 20 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war einzig die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung für die Beschwerdeführer in den verschiedenen Strafverfahren, an denen sie als Privatkläger beteiligt sind. Das Kantonsgericht hatte nicht zu entscheiden, ob und in welchem Umfang den Beschwerdeführern in diesen Strafverfahren Akteneinsicht zu gewähren sei. Es hat die Beschwerdeführer lediglich (und zutreffend) daraufhin gewiesen, dass sie nach Art. 101 StPO bei der jeweiligen Verfahrensleitung Akteneinsicht verlangen können. War aber somit die Akteneinsicht in den Strafverfahren nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids, kann dies auch nicht Thema des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sein. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten, als das Bundesgericht ersucht wird, ihnen Akteneinsicht zu gewähren oder die kantonalen Instanzen anzuweisen, ihnen Akteneinsicht zu gewähren.

E. 1.2

Die Verfahrensleitung kann den Privatklägern für die Durchsetzung von Zivilansprüchen unentgeltliche Rechtspflege gewähren und ihnen, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Rechtsbeistand bestellen (Art. 136 StPO). Die Beschwerdeführer legen in ihrer Beschwerde unter Verletzung ihrer gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2014 E. 1.4) nicht dar, dass sie in den Strafverfahren überhaupt Zivilansprüche geltend machen, geschweige denn, dass für deren Durchsetzung der Beistand eines Rechtsanwaltes erforderlich wäre. Sie verkennen, dass für die Durchsetzung des Strafanspruchs die Staatsanwaltschaft verantwortlich ist (Art. 16 StPO) und sie keine unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung beanspruchen können, um im Strafverfahren als Privatkläger auf die strafrechtliche Verurteilung der angezeigten Personen hinzuwirken.

E. 1.3

Die Frage einer Entschädigung für die Kosten der Konsultation eines Anwaltes im Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht war Gegenstand des ersten in dieser Sache ergangenen Urteils 1B_4 und 5/2018 vom 18. Januar 2018 und kann dementsprechend nicht nochmals im vorliegenden Verfahren aufgeworfen werden.

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann noch einmal von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Beschwerdeführer darauf hinzuweisen sind, dass bei allfälligen weiteren aussichtslosen Beschwerden in dieser Sache Kosten erhoben werden müssten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.